



GESTALTUNGSRICHTLINIE DER STADT FRANKFURT AM MAIN

MIT SONDERNUTZUNGEN IN DER NEUEN UND ALTEN ALTSTADT

STADT  FRANKFURT AM MAIN

- Der Magistrat -

Stadtplanungsamt
Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main

STADT  FRANKFURT AM MAIN

- Der Magistrat -

Amt für Straßenbau und Erschließung
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Räumlicher Geltungsbereich	2
2. Regelungsinhalte der Richtlinie	3
3. Außengastronomie	4
3.1 Lage und Größe von Außengastronomieflächen	5
3.2 Gestaltung der Außengastronomie	6
4. Warenauslagen	8
5. Nicht-ortsfeste/ mobile Werbeaufsteller („Kundenstopper“)	9
6. Beleuchtung	10
7. Inkrafttreten / Übergangsregelungen	11

Präambel

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch Aller.

Er wird insbesondere in der Innenstadt nicht nur durch die bauliche Gestaltung, sondern auch durch die privaten Sondernutzungen in seinem Erscheinungsbild und in seiner Benutzbarkeit geprägt. Dazu gehören Außenbewertungsflächen, Warenauslagen, Werbeanlagen, Sonnenschirme und vieles mehr.

Die Sondernutzungen, die von privater Seite aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können diesen bereichern und zu einer urbanen Qualität beitragen.

Allerdings besteht auch die Gefahr, dass durch eine Überfrachtung mit privaten Stadtmöbeln, Warenauslagen, Werbeträgern usw. das Stadtbild beeinträchtigt und qualitativ abgewertet wird. Private Sondernutzungen sind in der Regel auf Aufmerksamkeit ausgelegt. Daher kann ihre Anzahl, räumliche Dichte und gestalterische Vielfalt zu einer Verunklärung der städtebaulichen Qualität führen.

Ziel der Richtlinie ist, das Stadtbild im vom Geltungsbereich umfassten und besonders schützenswerten Bereich der Frankfurter Altstadt soweit wie nötig gestalterisch zu ordnen und für Umfang und Erscheinungsbild der Sondernutzungen einen dem Ort angemessenen Rahmen zu definieren. Der Charakter des öffentlichen Raumes soll dadurch betont und durch einheitliche Regeln das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden. Sondernutzungen sind dementsprechend unter Wahrung eines besonders zurückhaltenden, transparenten und offenen Erscheinungsbildes umzusetzen, welches die Gestalt der Gebäude sowie die stadträumlichen Qualitäten so wenig wie möglich negativ beeinflusst.

Die Gestaltungsrichtlinie stellt eine Ergänzung zu den Regelungen des hessischen Straßengesetzes (HStrG) und der „Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren“ dar. Durch die Richtlinie wird gewährleistet, dass ein ausgewogenes Miteinander zwischen dem Gemeingebrauch der Allgemeinheit und privaten wirtschaftlichen Nutzung hergestellt wird.

1. Räumlicher Geltungsbereich

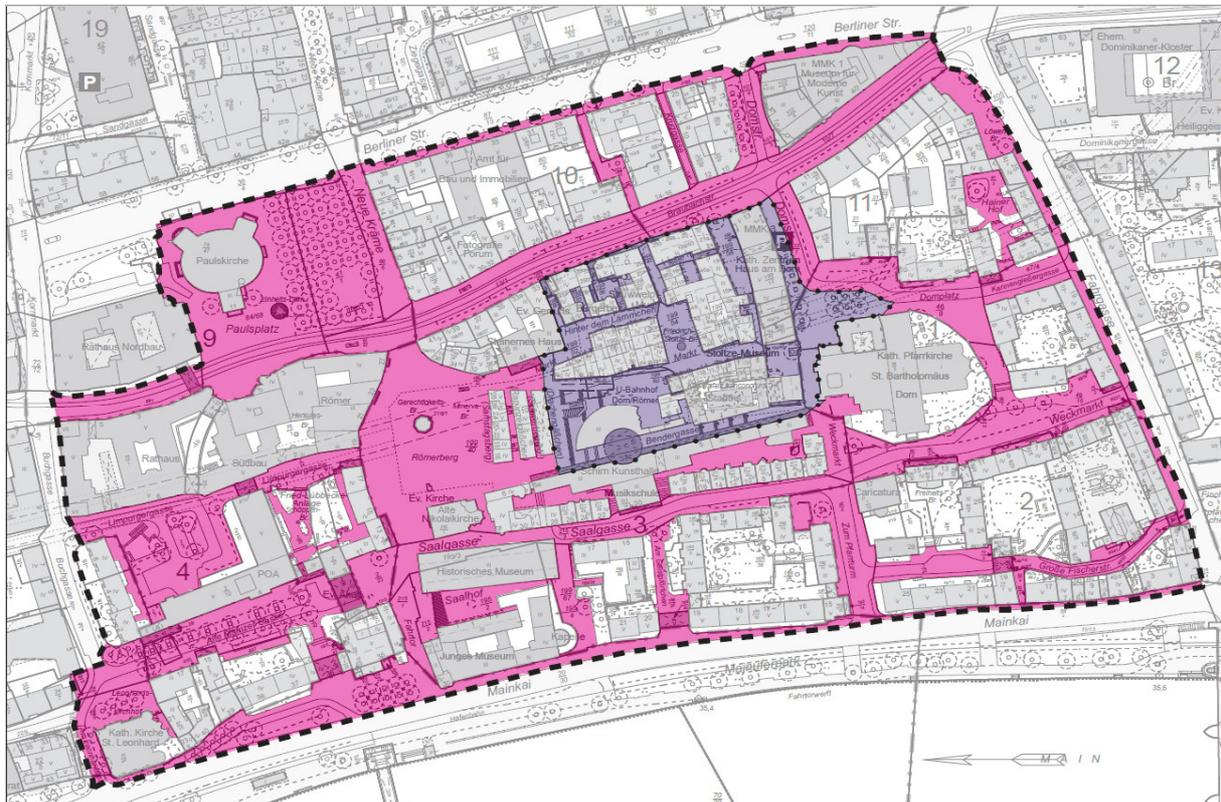
Weite Teile der Frankfurter Altstadt stehen unter Denkmalschutz. Dementsprechend ist es unerlässlich, das Erscheinungsbild des Areals zwischen dem historisch wertvollen Ensemble des Römerbergs, der Paulskirche und des Doms in seiner städtebaulichen Besonderheit zu schützen.

Das kulturelle und historische Erbe, das sich in den Gebäuden und Stadträumen der Altstadt manifestiert, ist ein Alleinstellungsmerkmal für Frankfurt am Main und vermittelt einen authentischen Eindruck über die Vergangenheit und den Werdegang der Stadt bis in die Neuzeit. Dabei stehen genau diese Kulturgüter auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Außenwirkung der Stadt.

Mit den Regelungen der Richtlinie soll der herausragenden Bedeutung dieses Bereichs für die Stadt Frankfurt am Main Rechnung getragen werden.

Der Geltungsbereich umfasst den stadträumlich, historisch, kommerziell und touristisch besonders relevanten Bereich der Frankfurter Altstadt sowie dessen Zugangsflächen. Wegen der besonderen Anforderungen des Brandschutzes sowie des Blindenleitsystems, wird der Geltungsbereich in ein Kerngebiet sowie ein Nebengebiet unterteilt. Der gesamte Geltungsbereich wird im Norden durch die Berliner Straße bzw. den Paulsplatz / die Bethmannstraße, im Westen durch die Buchgasse bzw. die Straße Am Leonhardstor, im Süden durch den Mainkai sowie im Osten durch die Fahrgasse begrenzt. Zur Anwendung kommt die Richtlinie auf allen öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) innerhalb diesen räumlichen Geltungsbereichs.

Als Kerngebiet wird das Areal der „Neuen Altstadt“ definiert (violett) das Nebengebiet umfasst die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich ist auf dem nachfolgend abgebildeten Übersichtsplan farblich gekennzeichnet (rosa).



Siehe Anlage 1

2. Regelungsinhalte der Richtlinie

Die Gestaltungsrichtlinie ist eine Verwaltungsfestlegung die bei Genehmigungsverfahren von Sondernutzungen auf Straßen, Plätzen und anderen öffentliche gewidmeten Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs zu berücksichtigen ist. Sie ergänzt die Vorschriften des Straßenrechts, Verkehrsrechts, Denkmalschutzes und lenkt die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragstellenden.

Folgende Nutzungsarten und Einrichtungen werden durch die Gestaltungsrichtlinie geregelt:

- Außengastronomie (Lage, Größe und Gestaltung von Außengastronomieflächen)
- Warenauslagen
- Nicht-ortsfeste/ mobile Werbeaufsteller („Kundenstopper“)
- Straßenraumgestaltung (Einfriedungen/ Abgrenzungen, Schirme und Markisen, Beleuchtung)

Die Gestaltungsrichtlinie gilt nicht für die Bereiche des Weihnachtsmarkts, Volksfeste sowie weiterer temporärer Veranstaltungen.

Für das Kerngebiet gilt eine besondere Brandschutzordnung „Brandschutzordnung zur Außengastronomie im Bereich der Flächen für die Feuerwehr, gültig für die Neue Altstadt“ (BSO), die aufgrund der Enge der öffentlichen Flächen zur Beordnung der Nutzungen erforderlich ist. Die Richtlinie ist daher so aufgebaut, dass als erstes die allgemeinen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich und folgend die besonderen Anforderungen an das Kerngebiet dargestellt sind. Die Festlegungen der Brandschutzordnung wurden in der Gestaltungsrichtlinie berücksichtigt und führen zu einem besonderen Antragsverfahren in der Neuen Altstadt.

Vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist von jedem Antragstellenden eine Nutzungsvereinbarung zur technischen Umsetzung mit der Branddirektion vorzulegen. Liegt eine Nutzungsvereinbarung des Antragstellenden nicht vor, kann innerhalb des Kerngebiets kein Sondernutzungsrecht zugestanden werden.

3. Außengastronomie

Außengastronomie ist in den dafür geeigneten Bereichen der Frankfurter Innenstadt grundsätzlich erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage und einer längeren Verweildauer bei.

Allerdings kann sich eine große Vielgestaltigkeit und mangelnde Gestaltqualität der Möblierung auch negativ auf das Stadtbild auswirken. Ziel ist es daher, durch die Festlegungen dieser Richtlinie einen Rahmen vorzugeben, gleichzeitig aber auch der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum zu lassen.

Bei der Antragstellung sind für jede Außengastronomie die genaue Fläche und Darstellungen der beabsichtigten Möblierung (Tische, Stühle und Sonnenschirme) anzugeben. Aussagekräftige Unterlagen enthalten Pläne, Fotos, Skizzen und Bilder der Möblierung inklusive Angaben über Form und Farbgebung der einzelnen Elemente. Angrenzende Nutzungen und sonstige Objekte im öffentlichen Raum sind darzustellen und der Antrag darauf abzustimmen.



3.1 Lage und Größe von Außengastronomieflächen

Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Außengastronomie ist eine Sondernutzungserlaubnis sowie eine Gaststättenkonzession. Außenbewirtschaftungsflächen müssen insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes Umfeld verträglich sein.

- Außengastronomieflächen können nur dann genehmigt werden, wenn eine nutzbare Restgehwegbreite für das örtliche Fußgängeraufkommen ausreichend bemessen ist. Generell ist eine Mindestdurchgangsbreite von 2,00 m freizuhalten, sofern durch die verkehrlichen Erfordernisse und die örtlichen Gegebenheiten nicht die Freihaltung eines breiteren Bereichs für Fußgänger notwendig ist. Dieses Maß kann im Einzelfall unterschritten werden (z.B. bei sehr beengten Verhältnissen), wenn die Außenbewirtschaftungsfläche nicht länger als 5,00 m ist und die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet ist.
- Außengastronomieflächen sollen in der Regel räumlich vor dem zugehörigen Betrieb liegen. Die Länge der Fläche soll die Breite des Betriebslokals nicht überschreiten.
- Je nach örtlicher Situation liegen Außengastronomieflächen entweder an der Fassade oder komplett abgerückt, um einen geradlinigen Fußgängerlauf zu ermöglichen.

Zur städtebaulichen Raumbildung wird empfohlen, dass die Schirme die komplette Außengastronomie überdecken bzw. nicht wesentlich kleiner sind.

- Durch Außengastronomie dürfen kulturelle Objekte und städtische Wahrzeichen – bspw. Brunnen oder Denkmäler – in ihrer Wahrnehmung und Zugänglichkeit nicht eingeschränkt werden. Hierfür ist ein Achtungsabstand von mindestens 2,00 m freizuhalten.
- Die Blindenleitsysteme (taktiler Leitstreifen, Achtungsplatten und Querungshilfen) sind freizuhalten.
- Für die Dauer des Weihnachtsmarktes und sonstiger Veranstaltungen im städtischen Interesse sowie während des Auf- und Abbaus kann in den vom Geschehen betroffenen Bereichen keine Außengastronomie erlaubt werden.

3.2 Gestaltung der Außengastronomie

Allgemeine Anforderungen

- Je Betriebsstätte ist die Möblierung und Ausstattung in Form und Material einheitlich zu gestalten sowie farblich aufeinander abzustimmen. Hierbei ist nur ein Möblierungstyp für Tische und Stühle zu verwenden.
- Als Material für Tische und Stühle sind Holz und Metall – auch in Kombination – in der Eigenfarbe des Materials oder in Naturtönen zulässig. Eine aufdringliche und grelle Farbgestaltung ist nicht erlaubt. Kunststoff ist nur bei der Bestuhlung als Sitz- und Rückenfläche in Kombination mit Holz oder Metall zulässig.
- Die Verwendung von Bierzeltgarnituren oder vollständiges Kunststoffmobiliar ist ausgeschlossen.
- Das Aufstellen von Abgrenzungselementen wie Zäune, Geländer, Seile, Ketten, Gerüste sowie Wind- und Sichtschutzelementen sind nicht erlaubt. Aus Gründen der Sicherheit, z.B. Abgrenzung zum Fahrbahnrand können im Einzelfall Ausnahmen hiervon gemacht werden.
- Eigenwerbung auf dem Mobiliar ist erlaubt.
- Das Aufstellen von eigenständigen Möblierungselementen, die dem Lagern und Aufbereiten von Lebensmitteln, Getränken und Geschirr dienen (bspw. Schanktheben, Kühlgeräte und Servicestationen), ist nicht zulässig.
- Schirme sind nur im Zusammenhang mit Außengastronomie zulässig.
- Zur städtebaulichen Raumbildung wird empfohlen, dass die Schirme die komplette Außengastronomie überdecken bzw. nicht wesentlich kleiner sind.
- Es sind ausschließlich freistehende und jederzeit entfernbar Sonnenschirme ohne Volant und mit Mittelfuß bis zu einer Größe von maximal 3,00 m x 3,00 m bzw. einem maximalen Durchmesser von 3,00 m zulässig.
- Je Gastronomiebetrieb ist ausschließlich ein Typ/Modell von Sonnenschirmen in Form, Größe, Material und Farbe zu verwenden. Aufgrund des Lieferverkehrs muss die Durchgangshöhe mindestens 2,50 m betragen.
- Es sind ausschließlich einfarbige Schirme aus lichtdurchlässigen, textilen oder textilähnlichen Materialien in hellen Farbtönen (bspw. Naturweiß, Hellgrau, Beige, Sand) zu verwenden. Schirme in grellen Farben – womit Farben ohne Bezug zur Umgebung gemeint sind – oder in dunklen Farben sind nicht erlaubt.
- Dezentere Fremdwerbung auf Schirmen, z.B. von Brauereien ist zulässig.
- Markisen sind bis zu einer maximalen Ausladung von 2,00 m und nur ohne Volant zulässig. Sie sollen sich der Fassadenstruktur unterordnen. Ihre farbliche Gestaltung muss sich an den Farben der jeweiligen Fassade orientieren.
- Trennende Elemente wie zum Beispiel Zäune, Seile/Kordeln, Planen und Windschutzwände und Anlagen wie Zelte, Pavillons oder feste Überdachungen sind nicht erlaubt.

Zusätzliche Anforderungen an das Kerngebiet

- Das Mobiliar ist laut BSO nach Betriebsschluss von der Freifläche vollständig zu entfernen.
- Das Aufstellen von Pflanzkübeln auf den Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr ist unzulässig (siehe BSO).
- Zusammenhängende Tisch-Bank-Kombinationen, Polster- und Loungemöbel sowie Palettenmöbel können nicht genehmigt werden.
- Die Sonnenschirme können nur mit jederzeit entfernbaren Schirmständern aufgestellt werden. Eine Verankerung im Boden ist nicht möglich.
- Heizstrahler oder Heizpilze sind aus Gründen der BSO nicht erlaubt.
- Eine Nutzung der Freiflächen ist bis 23.00 Uhr zulässig.
- Die übrigen speziellen Anforderungen der BSO gelten uneingeschränkt.

4. Warenauslagen

Warenauslagen dienen dem Einzelhandel dazu, die Aufmerksamkeit der Passanten zu erregen. Insbesondere in städtebaulich hochwertigen und damit sensiblen Stadträumen können sie die Atmosphäre entscheidend prägen.

Den Geschäften der Altstadt soll ermöglicht werden, die Waren im öffentlichen Raum zu präsentieren. Durch die folgenden Regelungen wird gewährleistet, dass die Warenauslagen nicht ausufern und nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken.



Allgemeine Anforderungen

- Warenauslagen sind nur vor der Fassade zulässig.
- Warenauslagen können nur dann genehmigt werden, wenn eine nutzbare Rest Gehwegbreite von mindestens 2,00 m verbleibt. Dieses Maß kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn die Sicherheit der Fußgänger*innen gewährleistet ist.
- Die Blindenleitsysteme (taktile Leitstreifen, Achtungsplatten und Querungshilfen) sind freizuhalten.
- Die zulässige Tiefe von Warenauslagen beträgt grundsätzlich 0,60 m und darf bis 1,20 m hoch sein.
- Die maximale Länge der Warenauslagen orientiert sich an der Länge der Ladenfront:
bis 3 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 1,00 m
bis 6 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 2,00 m
bis 12 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 3,00 m
über 12 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 4,00 m.
- Warenauslagen sind einheitlich zu gestalten und sollen aus qualitativ hochwertigen, optisch ansprechenden Materialien bestehen.
- Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden, an der Fassade oder im Luftraum ist nicht zulässig.

- Fremdwerbung auf Warenauslagen ist nicht erlaubt. Eigenwerbung ist möglich.
- Die Aufstellung von Sonnenschirmen in Verbindung mit Warenauslagen ist nicht möglich.
- Die Warenauslagen sind außerhalb der Öffnungszeiten vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

Zusätzliche Anforderungen an das Kerngebiet

- Die Warenauslagen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie im Falle einer Alarmierung schnell und zügig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden können.
- Die Blindenleitsysteme (taktiler Leitstreifen, Achtungsplatten und Querungshilfen) sind freizuhalten.

5. Nicht-ortsfeste/ mobile Werbeaufsteller („Kundenstopper“)

Nicht-ortsfeste/ mobile Werbeaufsteller („Kundenstopper“) dienen dazu, die Aufmerksamkeit der Passanten zu erregen. Gerade für Geschäfte mit wenig Schaufensterfläche sind sie teils die einzige Möglichkeit, sich im öffentlichen Raum zu präsentieren.

So wichtig sie von Einzelhändlern und Dienstleistern auch gesehen werden, bringen sie doch auch negative Auswirkungen mit sich. Sie schränken die Fußgängerströme ein und stellen insbesondere auch für Sehbeeinträchtigte ein Problem dar. Ihre Hinweiskfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.



Allgemeine Anforderungen

- Pro Gewerbebetrieb ist ein Werbeaufsteller zulässig. Bei Außengastronomieflächen darf dieser nur innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt werden.
- Werbeaufsteller sind vor der Betriebsstätte und mit einer maximalen Größe von 1,10 m Gesamthöhe und 0,70 m Breite zulässig. Eine Durchgangsbreite von mindestens 2,00 m ist zu gewährleisten.
- Außerhalb der Öffnungszeiten sind Werbeaufsteller vom öffentlichen Grund zu entfernen.
- Bewegliche, sich drehende oder beleuchtete Werbeaufsteller, Fahnen, Beachflags sowie Figuren u. ä. sind nicht zulässig.
- Die Blindenleitsysteme (taktile Leitstreifen, Achtungsplatten und Querungshilfen) sind freizuhalten.

Zusätzliche Anforderungen an das Kerngebiet

- Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse ist die Aufstellung von Werbeaufstellern entlang der Straßen „Markt“ und „Hinter dem Lämmchen“ nicht möglich.
- Aus gestalterischen Gründen sind nur Kundenstopper nach oben gezeigtem Beispiel zu wählen.

6. Beleuchtung

Die Stadt Frankfurt stellt die zeitgemäße, bedarfsgerechte und ansprechende Beleuchtung des öffentlichen Raums, auch unter ökologischen Gesichtspunkten, sicher.

Private Beleuchtungen können innerhalb des öffentlichen Raums zur Ausbildung von privaten Räumen führen und dem Charakter der Stadtbeleuchtung entgegenwirken.

Allgemeine Anforderungen

- Innerhalb der Sondernutzungsfläche kann künstliche Beleuchtung zurückhaltend verwendet werden. Einzelne Beleuchtungselemente in Verbindung mit jeweils einem Gastisch sind – bspw. in Form von batteriebetriebenen Tischleuchten – erlaubt, wenn diese nicht blenden und nicht zu unzulässigen Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen. Es ist nur warmweißes Licht mit einer Lichtfarbe unterhalb von 3000 K Farbtemperatur erlaubt.
- Beleuchtungselemente wie bspw. Wechsel- oder Blinkbeleuchtung, die durch einen Lichtwechsel besondere Aufmerksamkeit erzeugen sollen, dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind lineare Beleuchtungselemente wie bspw. Lichterketten oder Lichtschläuche, die die Außengastronomiefläche umlaufen, ausgeschlossen.
- Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.

7. Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Sondernutzungen, für die die Stadt Frankfurt am Main vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach dieser Richtlinie.

Für das Nebengebiet gelten folgende Übergangsregel:

Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Regelungen für Sondernutzungen der Stadt Frankfurt am Main eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann die Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nach den bisherigen Regelungen erteilt werden.